

**V. Theologisch-ethisch:** In bezug auf menschl. Handeln kann W. mehrfach v. Bedeutung sein, nämlich a) als Frage nach dem Sachverhalt (Feststellung der Tatsachen), b) als Frage nach der wertenden Beurteilung (✓Richtigkeit bzw. Falschheit) u. c) als Frage nach Art u. Umständen des Kommunizierens des Festgestellten bzw. Beurteilten. Das erklärt, weshalb die Verpflichtung z. Anerkennung der W. in so gut wie allen eth. Traditionen, in der jüdisch-christlichen, die Gott selbst als Inbegriff, Ursprung u. Garanten der W. versteht, eine herausragende Rolle spielt. Geltungsbereiche sind in erster Linie die zwischenmenschl. Interaktionen in Familie, Freundschaft u. Geschäft (✓Vertrauen, ✓Versprechen, gegenseitige Information) sowie institutionell geregelte u. v. der Gemeinschaft od. ihren Repräsentanten beaufsichtigte Handlungen mit erheblichen Konsequenzen für Dritte wie Heirat, Grundstücksverkauf, Bestrafung v. Unrecht, Friedensvereinbarungen, öff. Versprechen, Bezeugung vor Gericht, ✓Vertrag, ✓Eid. Über diese Bereiche hinaus erstreckt sich das jüdisch-chr. Ethos der W. noch auf zwei weitere Handlungsfelder, nämlich auf die Ausdr.-Formen der ✓Religiosität, indem sie sie grundsätzlich der Forderung nach Kongruenz v. Intentionalität u. äußerem Verhalten unterwirft (Aufrichtigkeit) u. zw. dem Verhalten z. Nächsten u. dem religiös-kult. Handeln eine unaufhebbare Verschränkung statuiert, sowie auf die Person in ihrem Selbstverständnis. Die in der Gesch. des Christentums entwickelten Mentalitäten u. rit. Ausformungen der individuellen Selbstprüfung (✓Autobiographie, ✓Beichte, ✓Bekenntnis, Gewissenserforschung; als eine säkulare Form könnte hier auch die ✓Psychoanalyse gen. werden) bezwecken v. ihrer ideellen Konzeption her nicht die v. einem Teil der ✓Religionskritik diagnostizierte permanente u. politisch instrumentalisierbare Selbstdemütigung, sondern das Herausfinden der existentiellen W. als Voraussetzung wirklicher ✓Umkehr auch dort, wo sie durch Leugnen, Scham vor anderen, standesspezif. Überheblichkeit od. Abspaltung der kränkenden Züge entsteht od. verdrängt wurde.

In der demokrat. Ges. der Moderne lassen die Bindung der polit. Willensbildung an die ✓öffentliche Meinung, die Pluralisierung der W.-Instanzen u. die aus der zunehmenden Verselbständigung

hochspezialisierter gesellschaftl. Teilsysteme resultierende Undurchschaubarkeit des ganzen Ges.-Prozesses Informationen zu einem wichtigen Machtfaktor werden. Infolgedessen hat sich die Aufmerksamkeit des W.-Ethos hier nicht nur auf den Umgang der polit. Verantwortungsträger mit der W. zu richten, sondern genauso auf die Lenkung u. Selektierung v. Informationsflüssen, auf die ideolog. od. gar verhaltensmäßige Beeinflussung durch Staat, Parteien od. Wirtschaftsunternehmen sowie auf die Berichterstattung in den /Medien. Kompensatorisch dazu hat es die W.-Kompetenz der einzelnen Bürger durch Erhaltung anerkannter Schamtabus u. professionsspezif. Verschwiegenheitspflichten, durch rechtl. Schutzmaßnahmen (/Datenschutz einerseits, Aufklärungsansprüche andererseits), durch Hinterfragung emotional verankerter Stereotypen, durch Erziehung zu Kritikfähigkeit, Freimut u. /Zivilcourage sowie durch Vergrößerung der Selbstbestimmungsmöglichkeiten des einzelnen zu stärken. W. hat insofern Freiheit nötig, u. Freiheit muß ihrerseits auf W. hin ausgerichtet sein (vgl. DH 1 ff.); die demokrat. Verfassung geht davon aus, daß die ganze W. nie identisch ist mit einem der vorhandenen u. mit anderen im Wettbewerb befindl. Einsichtsbestände, sondern daß man sich ihr nur in einem prozedural geordneten Diskurs der widerstreitenden Ansprüche annähern kann.

Aktuell viel diskutierte Anwendungsfelder eines Ethos der W. sind: die Aufklärung v. Patienten (/Patientenrecht); die Auskunftspflicht v. Versicherten u. Arbeitnehmern; das Auskunftsrecht v. Personen, die biologisch v. anderen als ihren soz. Eltern abstammen; wiss. Fehlverhalten (z. B. Fälschung v. Versuchsdaten); /Werbung; Sensationsjournalismus; Risikokommunikation bei der Einf. neuer Techniken u. bei akuten Katastrophenfällen; organisiertes schmerztl. Erinnern („Wahrheitskommission“) als eine Form der „Aufarbeitung“ v. Menschenrechtsverletzungen u. des Lebens in kollektiver Lüge. Bei diesen konkreten Anwendungsfeldern wird zugleich deutlich, daß anders als bei den „klassischen“ Formen v. Verstößen gg. die W.-Pflicht (/Betrug, Denunziation, /Fälschung, Gerücht, /Heuchelei, /Lüge, phrasenhaftes Reden, Schmeichelei, Täuschung, Treuebruch, /Verleumdung) die W.-Findung kein punktuell, bloß im Aufdecken der Tatsachen sich erschöpfendes Ereignis ist, sondern in meist lang andauernden Prozessen intensiver Kommunikation erst nach u. nach oft mühsam u. nie vollständig erarbeitet u. zudem auf das Informationsbedürfnis, die Verständnisfähigkeit u. die Belastbarkeit der Betroffenen (bzw. Opfer) abgestimmt werden muß.

Lit.: **K. Hörmann**: W. u. Lüge. W 1953; **G. Müller**: Die Wahrheitspflicht u. die Problematik der Lüge. Fr 1962; **F. Furger**: Nur die W. Fri 1980; **H. Büchele**: Politik wider die Lüge. W-M-Z 1982; **K. Demmer**: Eth. W. jenseits v. demokrat. Konsens?: A. Autiero (Hg.): Ethik u. Demokratie. Ms 1998; **H. Weber**: Spez. Moral-Theol. Gr 1999, 33–64; **E. Schockenhoff**: Zur Lüge verdammt? Fr 2000. KONRAD HILPERT